

Sportverein Angern e.V.



Die Mitgliederversammlung des Vereins SV Angern e. V. hat am 20.03.2025 auf Grundlage des § 5 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Beitragsordnung SV Angern e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags wie auch die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden halbjährlich im Februar und August eines Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Beitragsklasse/ Mitgliedsform/ Beitragshöhe pro Jahr in EUR

01	Kinder/ Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	24,00 €
02	Azubis/ Studenten (auf Nachweis)	42,00 €
03	Erwachsene über 18 Jahre	84,00 €
04	Passive Mitglieder	42,00 €

- (2) Für die Beitragshöhe ist der zum 01.01. des Fälligkeitsjahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01, 02 und 04 müssen beantragt und entsprechend nachgewiesen werden (02). Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag halbjährlich im Februar und August ein.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., wird ein Mitgliedsbeitrag i. H. von 50% fällig.
- (7) Als einmalige Aufnahmegebühr wird ein Betrag von 3,00 € erhoben und mit der erstmaligen Fälligkeit des Beitrages eingezogen.

§ 4 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Weiterhin endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn das SEPA-Mandat entzogen wird und/ oder der Beitrag nicht eingezogen werden kann.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.